



**Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
- Dienstplatz Berlin - 11055 Berlin

**Peter Bleser**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Egon Jüttner  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin  
TEL. +49 (0)30 18 529 - 4354  
FAX +49 (0)30 18 529 - 4162  
E-MAIL [02@bmelv.bund.de](mailto:02@bmelv.bund.de)  
INTERNET [www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)  
AZ 331-34605/0001

DATUM **05. Aug. 2011**

Fragen für den Monat Juli 2011

Ihre am 29.07.2011 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 7/375

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage

„Was unternimmt die Bundesregierung, damit Sondergenehmigungen zum Schächten von Tieren künftig verboten und Urteile wie das des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vermieden werden (vgl. Artikel „Schächten erlaubt“, Süddeutsche Zeitung vom 24. Juli 2011)?“

beantworte ich wie folgt:

Nach § 4a Tierschutzgesetz darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Abweichend davon bedarf es keiner Betäubung, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat. Eine Ausnahmegenehmigung darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.

Bei Vorliegen der genannten sowie der sonstigen Voraussetzungen (z. B. Sachkunde, räumliche Voraussetzungen) kann dem Antragsteller die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten nicht verwehrt werden. Diese Rege-

lungen bewirken einen verfassungsrechtlich gebotenen, angemessenen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf Religions(ausübungs)freiheit und dem Staatsziel Tierschutz. Eine Änderung der Regelungen zum Schächten ist seitens der Bundesregierung nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

